

MDK Westfalen-Lippe – Postfach 53 05 – 48029 Münster

An den
Präsidenten des Landtages NRW
Herrn André Kuper MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Versendung erfolgt per Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de
sebastian.tomczak@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2549

A01

**Stellungnahme zum Fragenkatalog der Fraktionen zur Stellungnahme 17/2308
Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

am 8. April 2020 übermittelten Sie uns einen Fragenkatalog der Fraktion der SPD im Nachgang zu unserer Stellungnahme zur Einrichtung einer Pflegekammer vom 3. März 2020.

Ihrer Bitte um Beantwortung der übersandten Fragen möchten wir gerne nachkommen.

Nachfolgend ist zu jedem Sachverhalt-Fragenkomplex entsprechend dem Schreiben vom 8. April 2020 die jeweilige Antwort des MDK Westfalen-Lippe aufgeführt.

1. Umfrage:

Die SPD-Fraktion hat im Dezember 2018 einen Antrag gestellt, in dem alle Pflegenden im Rahmen einer Urwahl bei einer Abstimmung entscheiden, ob sie eine Pflegekammer als Interessenvertretung haben möchten oder nicht. Dem wurde nicht gefolgt und bekanntermaßen „nur“ eine Gesamtzahl von rund 1500 Pflegekräften befragt (Ergebnis 79 % Befürwortung). Bei einer Gesamtzahl von circa 197.000 Fachpflegekräften in NRW kann man da nicht von einer repräsentativen Umfrage sprechen. Die aktuelle Entwicklung in Niedersachsen mit den kritischen Diskussionen über Pflichtbeiträge und die Arbeit der Pflegekammer, die bereits in Teilen rechtsanhängig sind, fordern ein Umdenken in Richtung Vollbefragung heraus! Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme: „Mehrheitlich wird sich im MDK Westfalen-Lippe für die Errichtung einer Pflegekammer ausgesprochen...“.

Frage: Wie wurde das Ergebnis beim MDK Westfalen-Lippe erhoben?

Antwort des MDK WL: Bei der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MDK Westfalen-Lippe handelte es sich um eine unsystematische Erhebung eines Stimmungs- und Meinungsbildes in Gesprächen zwischen Teamleitern oder Vorge-

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
Westfalen-Lippe

Roddestraße 12
48153 Münster

Telefon 02 51 / 53 54 - 0
Telefax 02 51 / 53 54 - 299

info@mdk-wl.de
www.mdk-wl.de

Geschäftsführer:
Dr. Martin Rieger

Dortmunder Volksbank eG
IBAN: DE05 4416 0014 6703 0001 00
BIC: GENODEM1DOR

IK = 190 500 049

Datum:
27.04.2020

Fachreferat Pflege

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Peter Dinse
Telefon 02 51 / 53 54 - 302
Telefax 02 51 / 53 54 - 294
pdinse@mdk-wl.de

Ihr Zeichen:
I.A.1/A01

Ihre Nachricht vom:
08.04.2020

Unser Zeichen:
1.0/sf

setzen mit den Pflegefachkräften ohne Anspruch auf eine statistisch repräsentative Aussagekraft.

Frage: Wäre – aufgrund des intransparenten Verfahrens der Umfrage und der zu geringen Anzahl an befragten Pflegefachkräften – eine Vollerhebung in NRW nicht angemessen?

Antwort des MDK WL: Der Vorteil einer Vollerhebung liegt sicherlich darin, dass die Meinung aller direkt betroffenen Personen eingeholt werden kann. Dies ist jedoch mit einem vermutlich erheblichen Aufwand verbunden. An anderer Stelle, beispielsweise bei politischen Wahlprognosen, wird ebenfalls die Befragung einer repräsentativen Stichprobe genutzt. Ist die genutzte Stichprobe tatsächlich repräsentativ zusammengestellt, bildet sie in der Regel die Meinung der Gesamtheit ab.

2. Grundrechtseingriff:

Die Landtagsenquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege in NRW sah gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken. Bereits 2009/2010 führte das MAGS mit demselben Minister wie heute in einer gutachterlichen Stellungnahme aus, dass mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Pflegekammer so groß ist, dass die Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

Frage: Was genau hat sich verändert, dass die Feststellung vom MAGS im Jahr 2009/2010 heute keinerlei Berücksichtigung mehr findet?

Antwort des MDK WL: Welche Annahmen oder Bedenken zur aktuellen Situation geführt haben, in der die Feststellung des MAGS aus dem Jahr 2009/2010 nicht länger berücksichtigt wird, entzieht sich der Kenntnis des MDK Westfalen-Lippe.

3. Mitgliedschaft:

Mitglieder werden nur Pflegefachpersonen, Pflegehilfskräfte können freiwillig Mitglied werden, allerdings ohne die gleichen Rechte der Zwangsmitglieder. Im Arbeitsalltag bilden beide Gruppen ein Team.

Frage: Sehen Sie hier die Gefahr einer weiteren Spaltung der Belegschaft in der Pflege?

Antwort des MDK WL: Die Zusammenarbeit von Pflegefach- und Pflegehilfskräften in der Praxis ist ebenfalls mit unterschiedlichen Pflichten und Rechten verbunden, die aus dem unterschiedlichen Umfang der fachlichen Ausbildung resultieren. Dass diese verschiedenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche überhaupt zu einer Spaltung der Belegschaft führen, können wir nicht bestätigen. Deshalb können wir auch keine Analogie sehen bezüglich möglicher Effekte für die Mitgliedschaft in einer Pflegekammer, wenn die Pflegehilfskräfte freiwillig beitreten können.

4. Zwangsbeitrag:

In NRW streiten sich bekanntermaßen die Geister sowohl über die Zwangsmitgliedschaft und die Zwangsbeträge und deren Höhe. Begründet werden sie mit der Unabhängigkeit durch ein beitragsfinanziertes System. Dass Unabhängigkeit auch gesetzlich geregelt werden kann, zeigt das Beispiel des Landesrechnungshofes.

Frage: *Wie begründen Sie die Annahme der Landesregierung, dass die Unabhängigkeit nur durch Mitgliedsbeiträge gewährt ist?*

Antwort des MDK WL:

Die Eigenfinanzierung durch Mitgliederbeiträge für eine Pflegekammer, die die Interessenvertretung der Berufsgruppe auf Landesebene darstellt, fördert aus unserer Sicht die Unabhängigkeit einer solchen Institution.

Zudem ist es denkbar, dass eine Finanzierung durch Mitgliedsbeiträge das Interesse der Berufsgruppe an der Arbeit der Pflegekammer steigern lässt und zu Engagement anregt, da ein berechtigtes Interesse an der Arbeit der Pflegekammer und der Verwendung der Gelder besteht.

Bei einer Entscheidungsfindung können zudem die bereits langjährig existierenden weiteren Heilberufekammern in NRW, z. B. die der Ärzte und Apotheker, oder die Erfahrungen der Pflegekammern in anderen Bundesländern beispielhaft herangezogen werden.

5. Beitragshöhe:

Auch die Höhe des Beitrags löst nach wie vor Diskussionen aus. Alle Experten sind sich einig, dass die Anschubfinanzierung durch das MAGS nicht auskömmlich sein kann. In Aussicht gestellt ist ein Beitrag von mindestens 5 Euro monatlich.

Frage: *Warum sollen die aktuell ökonomisch Schwächsten (aktuelle Tabellenlöhne, geringfügig Beschäftigte, Teilzeit, Altersteilzeit, Elternzeit, u. a.) jährlich eine Kammer finanzieren, die Ihre Arbeitsbedingungen nicht ändern können, da dies tarifgebundene Angelegenheiten sind?*

Wie stehen Sie zur Beitragsfreiheit und der Finanzierung durch das Land?

Antwort des MDK WL: Das Interesse der Mitglieder einer aus Beitragsgeldern finanzierten Pflegekammer wird größer erachtet als eine ausschließliche Finanzierung durch das Land. Auch wird einer Eigenfinanzierung mehr politische Unabhängigkeit zugeordnet als einer Fremdfinanzierung, z. B. einer Finanzierung durch das Land.

Eine solidarische Finanzierung, gestaffelt nach dem aktuellen Einkommen der Mitglieder, stellt eine für die Mitglieder tragbare Möglichkeit dar, die die Unabhängigkeit der Pflegekammer gewährleistet und durch einen flexiblen Prozentsatz Einkommensunterschiede berücksichtigt.

6. Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht soll an die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung anknüpfen. Die Verweildauer im erlernten Beruf der Pflege ist bekanntermaßen oft kurz und von Unterbrechungen geprägt. Demzufolge sind erheblich mehr Menschen im Besitz

zum Führen der Berufserlaubnis, als im erlernten Beruf tätig. Demzufolge werden viele nach dem Ausscheiden aus der Pflege ihre Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung abgeben, um der Zwangsmitgliedschaft und dem damit einhergehenden Zwangsbeitrag zu entgehen.

Frage: Teilen Sie diese Ansicht und kann das der richtige Weg für diesen Mangelberuf sein?

Antwort des MDK WL: Wir nahmen hierzu bereits in unserem Schreiben vom 4. März 2020 Stellung. Aus unserer Sicht fördert diese Beschränkung nicht den gewünschten Personalausbau in der Pflege, da es zeitweilige Berufsaussteiger an der Rückkehr in die Pflege hindert. Stattdessen sollten eher positive Anreize zur Arbeit in der Pflege gesetzt werden. Durch einen prozentualen Beitragssatz würden Pflegefachkräfte, die zeitweilig nicht berufstätig wären, finanziell entsprechend mit einem niedrigeren Beitrag belastet. Aus diesem Grund befürworten wir, die Finanzierung an das Einkommen zu koppeln und keinen Festbeitragssatz zu definieren.

Frage: Wer soll das in Krisenzeiten (Rückholaktion der Pflegekräfte bei Pandemie) mit welchen Ressourcen leisten?

Antwort des MDK WL: In Krisenzeiten könnte z. B. eine Pflegekammer eine koordinierende Rolle übernehmen, da sie über Informationen über die Qualifikationen sowie die Tätigkeitsfelder der einzelnen Mitglieder verfügt. Aktuell hat z. B. die Ärztekammer ein Freiwilligenregister eingerichtet.

Frage: Zu welchem Anteil müssen die Kammern beitragsfinanziert sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren?

Antwort des MDK WL: Wie oben beschrieben befürwortet der MDK Westfalen-Lippe die Finanzierung über ein vom Einkommen prozentualen Mitgliedsbeitrag im solidarischen Prinzip im Anschluss an die Anschubfinanzierung durch das MAGS.

7. Melde- und Auskunftspflichten:

Die Meldung von Mitarbeiterdaten an die Pflegekammer ist nicht Aufgabe von Arbeitgebern und datenschutzrechtlich umstritten.

Frage: Wie stellen Sie sich das in einem rechtlich einwandfreien Rahmen vor?

Antwort des MDK WL: Die Arbeitgeber sind höchstwahrscheinlich die besten Auskunftsgeber in Bezug auf die Aktualität der Daten. Die Frage ist jedoch, ob nur Arbeitgeber um Auskunft gebeten werden, die Pflegefachkräfte beschäftigen. Dies würde dazu führen, dass Pflegefachkräfte, die aktuell in einem anderen beruflichen Kontext beschäftigt sind, nicht erfasst werden.

Gegebenenfalls stellt die Abfrage der Behörden, die die Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung ausstellen, eine Möglichkeit dar.

8. Verwendung der Mittel:

Die Auswertung der Haushaltsplanungen der bestehenden Pflegekammern hat ergeben, dass ein erheblicher Anteil der Beiträge gar nicht für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Pflegekammer verwendet wurden, sondern für die bürokratische Eigenverwaltung (Aufwandsentschädigungen, Personalkosten, u. a.) ausgegeben wurde.

Frage: *Ist damit zu rechnen, dass das auch in NRW zum Tragen kommt und wie wird die Transparenz über den effektiven Mitteleinsatz gewährleistet?*

Antwort des MDK WL: Die Erfahrungen anderer Bundesländer mit der Errichtung einer Pflegekammer sollten nicht außer Acht gelassen werden und sind in gewissen Umfängen sicherlich auf NRW übertragbar. Die Sicherstellung der Transparenz über den effektiven Mitteleinsatz ist Aufgabe der Kammer selbst und damit auch die Überlegung, wie diese zu gewährleisten ist.

Der MDK Westfalen-Lippe ist jedoch der Meinung, dass die Finanzierung über Mitgliederbeiträge das Interesse der Zahlenden an der Arbeit der Kammer und an der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel erhöht.

9. Interessenvertretung:

Erinnern wir uns an die Werbung für die Pflegekammer gegenüber den Pflegenden, war die Hauptbegründung für die Schaffung einer Kammer, der Pflege mit dieser Interessenvertretung eine starke Stimme zu geben! Das wünscht sich auch die Mehrheit der Befragten seitens der Umfrage, die in NRW vom MAGS in Auftrag gegeben wurde. Die Überschrift der Umfrage hatte selbigen Wortlaut (eine starke Stimme für die Pflege!). Kammern sind aber keine einseitigen Interessenvertreter einer Berufsgruppe, sondern haben als primäre Aufgabe, die fachgerechte Pflege zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und setzen damit die staatlichen Interessen gegenüber der Berufsgruppe durch.

Frage: *Warum sollten die beruflich Pflegenden anstreben, dass die Qualität ihrer Arbeit nicht nur von den Arbeitgebern und vom Staat, sondern zusätzlich von einer Kammer überwacht und reguliert wird und diese auch noch selbst finanzieren?*

Antwort des MDK WL: Die Sicherstellung einer hohen Qualität in der Versorgung ist primäres Eigenziel der Pflegefachkräfte und nicht ausschließlich eine Anforderung der Arbeitgeber und des Staates. Eine gute Versorgungsqualität hängt direkt mit der Arbeitszufriedenheit der Pflegefachkräfte zusammen.

Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität trägt unter anderem die fachliche Qualifikation der Pflegefachkräfte bei. Die Pflegekammer kann maßgeblich die Organisation der Fort- und Weiterbildung gestalten, d. h. diese unter anderem einheitlich und transparent gestalten.

Die Fachlichkeit und Expertise der Pflegefachkräfte ist entscheidend für die Weiterentwicklung des Berufes und damit auch für die allseits gewünschte Steigerung der Attraktivität. Kammern anderer Heilberufe können durch Ihre Unabhängigkeit von

Politik und Arbeitgebern fachliche Standards in der Arbeitswelt ohne störende Interessenskonflikte wirksam einfordern.

***Frage:** Angesichts dessen, dass Löhne ohnehin von den Tarifpartnern ausgehandelt werden und die Kammer auch keinen Pflegebetreuungsschlüssel festlegt – Welche konkreten Verbesserungen im Alltag der Pflegenden können durch die Schaffung einer Kammer überhaupt realisiert werden?*

Antwort des MDK WL: Eine Pflegekammer stellt unstrittig eine Interessenvertretung ihrer Mitglieder dar. Sie stärkt die Position der Pflegefachkräfte in Politik und Gesellschaft und fördert somit die Selbstbestimmung der Berufsgruppe. Sie ist in der Lage, auf landespolitischer Ebene auf die Entscheidungen bezüglich der pflegerischen Versorgung ihrer Mitbürger und der eigenen arbeitsrechtlichen Bedingungen Einfluss zu nehmen.

Die Festlegung einer gültigen Berufsordnung und die eigenständige Überwachung der Einhaltung dieser können sich positiv auf die Praxis der Pflegefachkräfte auswirken, da sie durch die genaue Definition des Berufsbildes eine Identifikation mit den gemeinsamen Zielen herstellen kann. Auch die Möglichkeit der Beratung der Mitglieder durch die Kammer bei Fragen berufsrechtlicher und ethischer Natur hat einen direkten positiven Effekt auf die Kammerangehörigen.

10. Berufsordnung:

Pflegeberufe werden überwiegend von abhängig Beschäftigten ausgeübt und unterliegen dem arbeitgeberischen Direktionsrecht.

***Frage:** Welche Inhalte sollten in einer Berufsordnung für Pflegendе festgelegt werden?*

Antwort des MDK WL: Die Festlegung der Berufsordnung für Pflegendе ist eine der zentralen Aufgaben der Pflegekammer selbst.

Nach Meinung des MDK Westfalen-Lippe sollte die Berufsordnung die beruflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder enthalten sowie eine Berufsethik festlegen, d. h. den Umgang mit berufsethischen Fragestellungen festhalten. Zudem sollte die Berufsordnung Standards für eine gute pflegerische Versorgung ausgestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Dinse
Stellv. Geschäftsführer
Ärztlicher Direktor



Frau Laura-Josephine Kalus
Fachreferat Pflege
Leitung Einzelfallbegutachtung